

05.02.90

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
hybrider Zuchtschweine zur Zucht

KOM(89) 485 endg.; Ratsdok. 9933/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf folgende Änderungen
hinzuwirken:

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht**

1. Artikel 2 Nr. 2, Abs. 2 und Nr. 3 erhalten folgende
Fassung:

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

667/1/89

"Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

3. Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG erlassen."

Artikel 4 und 5 entfallen.

In der Richtlinie des Rates über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (88/661/EWG) wird bereits ein Verfahren definiert, nach dem entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen durchzuführen sind. Eine neue Regelung ist nicht erforderlich.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

2. Artikel 1, 3. Tiet, erhält folgende Fassung:

"- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine, die einer Herkunft angehören, deren Endprodukte und Mütter der Endprodukte einer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung unterworfen worden sind, zur künstlichen Besamung,"

...

Die Leistung hybrider Zuchtschweine wird bei Endprodukten bzw. bei Sauen zur Erzeugung der Endprodukte überprüft. Nach dem neuen Tierzuchtgesetz ist in der Bundesrepublik Deutschland für Tiere aus Kreuzungszuchtprogrammen die Teilnahme an einem Stichprobentest zur Ermittlung ihrer Leistung und ihres genetischen Wertes vorgeschrieben.

3. In Artikel 1 wird nachfolgender Halbsatz angefügt:

", wenn sie mit Bescheinigungen über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen gemäß der Entscheidung der Kommission vom 18.07.1989 (89/506/EWG) begleitet sind."

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, um welche Kategorie hybrider Zuchttiere, Samen, Eizellen, Embryonen es sich im einzelnen handelt. Dieses Erfordernis wird - im Gegensatz zum feststehenden Begriff "reinrassiges Zuchttier" - von der Bezeichnung "hybrid" allein nicht erfüllt.